



Satzung der Emmerker und Himmelsthürer Treckerfreunde e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Emmerker und Himmelsthürer Treckerfreunde e. V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Verein ist Giesen – Emmerke

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kunst und Kultur durch den Erhalt und Restaurierung historischer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und landwirtschaftlicher Geräte. Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:
 - a. Historische landwirtschaftliche Fahrzeuge und landwirtschaftliche Geräte zu sammeln, zu restaurieren, zu erhalten und den jüngeren Generationen sowie anderen Interessierten durch öffentliche Vorführungen und Ausstellen zugänglich zu machen, in diesem Rahmen unter anderem Werkzeuge und Ersatzteile zu beschaffen.
 - b. Betreuung und Förderung der ideellen Interessen des Kraftfahrzeugwesens im Rahmen der historischen Landmaschinen, Gerätschaften und Motoren.
 - c. Den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und anderen Vereinen zu fördern und diesen wenn möglich auf gemeinsamen Treffen intensivieren.
 - d. Interessierte Dritte fach- und sachkundig zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter
3. Natürliche Personen erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von ein Monat jeweils zum Geschäftsjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b. Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Bei erfolgtem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Interessen des Vereins verstößt
- die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

c. Tod

Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründete gewesenen Rechte insbesondere auch die auf das Vermögen des Vereins erloschen.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht,
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. durch freiwillige Zuwendungen
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d. durch sonstige Einnahmen
2. Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören, die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 3/10 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.
7. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einen mehrheitlichen gewählten Versammlungsleiter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Versammlung teilnehmen.
9. Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 12 Abs. 1 sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich acht Tage vor der Sitzung. Die Vorstandssitzungen werden mindestens einmal vierteljährlich abgehalten.
6. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

§ 13 Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten und zwar
 - a. Durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied nach § 12 Abs.1.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Auszahlung genehmigen.
3. Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahresversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfähigkeit über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundenen Vereinsmittel.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Giesen, die es ausschließlich für und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.